Paul-Lechler-Schule Böblingen
Schulverbund

Pestalozzistr. 7 – 9
71032 Böblingen

Telefon : 07031 / 669-4583 und -4283
Telefax : 07031 / 669-4599
Mail: sbbzinfo@paul-lechler-schule.de
Mail: gsinfo@paul-lechler-schule.de

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT

Anschrift der Erziehungsberechtigten:

_____ _____
Name, Vorname Straße

_____ _____ _____
Name des / der Schülers / Schülerin Klasse Klassenlehrer/-in

Hiermit beantragen wir, unseren Sohn / unsere Tochter für die Zeit

vom Schulbesuch zu beurlauben am bzw. ab / bis _____

Gesamtdauer der Beurlaubung: ____ Tag(e) ☐ Halbtage ☐ Stunden (bitte zutreffendes ankreuzen)

Begründung: _____

_____

_____

Wir legen folgenden Nachweis in der Schule vor: ☐ Einladung ☐ Flugticket ☐ sonstiges: _____

Wir haben noch weitere Kinder an folgenden Schulen: _____

_____

Datum und Unterschrift d. Erziehungsberechtigten: _____

Entscheidung der Schule

☐ Der Antrag kann **nicht** genehmigt werden (vgl. Anlage).
☐ Der Antrag wird wie folgt genehmigt:

Der / Die Schüler(in) _____ wird für die Zeit

vom _____ bis _____ vom Schulbesuch befreit.

Alles was Ihr Kind im Unterricht versäumt, holen Sie bitte mit ihm nach.
Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. (Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982)

Auflagen:

Böblingen, den _____ _____
Datum Schulleiterin

Original nach Kenntnisnahme der Verfügung durch den Klassenlehrer über den Schüler an die Erziehungsberechtigten weiterleiten.
Duplikat zu den Akten.

Schulleitung: Nadine Rathmann & Markus Schick

Grundschule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt GSB

stark.stärker.WIR. PRÄVENTION AN SCHULEN IN BADEN WÜRTTEMBERG
Wir sind auf dem Weg

Paul-Lechler-Schule Böblingen
Schulverbund

Pestalozzistr. 7 – 9
71032 Böblingen

Telefon : 07031 / 669-4583 und -4283
Telefax : 07031 / 669-4599
Mail: sbbzinfo@paul-lechler-schule.de
Mail: gsinfo@paul-lechler-schule.de

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

[aus §4 Beurlaubung]

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von einer(m) Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist	
- in den unter A. aufgeführten Fällen sowie bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen	**der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin;**
- in allen anderen Fällen	**der Schulleiter.**

A. Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen:
   Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:
   - Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation;
   - Erstkommunikanten am Montag nach ihrer Erstkommunion;
   - Firmlinge am Tag nach ihrer Firmung;
   - Schüler der Klasse 10 und der Jahrgangsstufe 13 für zwei Tage der Besinnung.
   - mehrtägige muslimische Hochzeiten (1 x in der Grundstufe und 1 x in der Hauptstufe)
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften:
   Schüler der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas werden einmal im Jahr für die Teilnahme an einer Bezirks- oder Hauptversammlung zeitweise oder für die Dauer der Versammlung beurlaubt; Schüler, die der islamischen Religion angehören, werden am Tag des Fastenbrechens sowie am Opferfest einen Tag beurlaubt.

B. Als Beurlaubungsgründe können außerdem anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatl. Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben